

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 8 (1890)

**Heft:** 86

**Anhang:** Beilage zu N° 86 : VIII. Jahrgang = VIIIme année : Supplement au N° 86

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizerische Zolltarifrevision.

Zusammenstellung der Abänderungsvorschläge des Bundesrates und der Kommission des Nationalrathes mit den Ansätzen des gegenwärtig gültigen General- und Vertragstarifs.

Wo der Text des Vertragstarifs vom Generaltarif abweicht, oder nur ein Theil einer Position durch Verträge gebunden ist, wird dies durch *Kursivschrift* angegeben. In der Rubrik „Vertragstarif“ ist jeweilen der Name des Vertragsstaates angegeben. (D = Deutschland, F = Frankreich, I = Italien, O = Österreich-Ungarn, Sp = Spanien).

	Vertrags-				Generaltarif			
	Tarif	jetziger	Vorschläge		Bundes-	Kom-	Vorschlag	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	per 100 kg	per 100 kg	p. 100 kg	p. 100 kg	per 100 kg	per 100 kg	p. 100 kg	p. 100 kg

### A. Einfuhr.

#### I. Abfälle und Düngstoffe.

2 Trauben- und Obsttrester (Träber); Weinhefe, flüssige . . . . .	frei D	frei	— 20
7 Guano; Phosphor, Phosphate; Knochenmehl etc., aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . . . . .	— 10	— 20	— 30

#### II. Chemikalien.

A. Apotheker- und Drogueriewaren; Parfümerien.			
--	--	--	--

Rohstoffe, vegetabilische und animale, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. A., soweit sie nicht unter Kat. V oder Nr. 240 fallen:			
9 zerkleinert (gemahlen, zerstoßen etc.) . . . . .	10.—	8.—	

Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essensen etc.:			
12 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf . . . . .	40.—	50.—	

Parfumerien und kosmetische Mittel:			
14 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf . . . . .	30.—	F I	70.—
15 in Detailpackung . . . . .	30.—	F I	70.—

B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.			
16 Weinhefe, trockene . . . . .	frei D	frei	— 20
17 Aetzkali, Aetzatron . . . . .	1.—	— 30	
18 Natronsalze, anderweitig nicht genannte . . . . .	{ 1.—	— 30	1.—

Anmerkung. Arsenikaures flüssiges, doppelt-kohlensäure, unterschweflige-säure, schweflige-säure u. doppeltschweflige-säure Natron wurde in der bisherigen Nr. 16 (30 Cts.) gestrichen und sind diese Produkte fortan als nicht besonders genannte Natronsalze zu Fr. 1 zu verzollen. Zu 30 Cts. belassen ist nur das schwefelsaure Natron (Glaubersalz).			
Terpentinol . . . . .	2.—	1.—	

18a Kohlenässe, flüssige (neu) . . . . .	7.—	F	10.—	10.—	8.—
19 nicht besonders genannte . . . . .	2.—	2.—			

Anmerkung. Die bisher nach Nr. 17 (1 Fr.) verzollten Kohlenwasserstoffe: Anthracen, Benzol, Naphtalin und Paraffin fallen künftig unter Nr. 19 (2 Fr.).				
20 Stärke (Amlung) alter Art, Dextrin, Stärkegummi: in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken etc. . . . .	{ 1.—	60	1.—	2.—

21 in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc. . . . .	1.—	4.—		
22 Harze, gereinigte . . . . .	1.—	50	F	2.—

24 Sprengmaterialien, Dynamit etc., Sprengschnüre; Munition für Handfeuerwaffen. . . . .	40.—	50.—	
25 Schießbaumwolle . . . . .	40.—	50.—	

Anmerkung. Der Bundesrat wird ernächtigt, für der Landesverteidigung dienende Gegenstände Zollfreiheit zu gewähren.			
26 Zündhölzer*, Streichkerzen* und andere Zündmaterialien;** Zündschwamm** . . . . .	{ 20.—*	30.—	

27 Wagenschmiede . . . . .	2.—	3.—	
----------------------------	-----	-----	--

#### C. Farbwaren.

Extrakte von Farbstoffen:			
34 Krappextrakt, Garancine* künstliches Alizarin, trocken oder in Teig; Indigolösung . . . . .	3.—*	F	3.—
35 andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen . . . . .	7.—	F	7.—

Bleicheip* und Zinkweiß: . . . . .	3.—*	F	3.—
37 nicht abgerieben . . . . .	5.—	5.—	4.—

38 abgerieben . . . . .	5.—	5.—	7.—
-------------------------	-----	-----	-----

#### III. Glas.

Hohlglas und Glaswaren:			
48 aus gewöhnlichem schwarzen, braunem, grünem Glas; Glas-Isolatoren . . . . .	3.50	4.—	

49 gewöhnliche Weinflaschen, braune und grüne . . . . .	1.50	F	1.—
50 aus halbgrünem Glas . . . . .	5.—	8.—	

Hohlglas der unter Nr. 48 und 49 erwähnten Gattung:			
51 in grobem Holz, Schiff- oder Strohgeflecht . . . . .	12.—		
52 in feinem Geflecht oder mit Ueberzug aus Leder, Textilstoffen etc. . . . .	3.50	25.—	

53 mit Verschlüssevorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse etc.), sofern solche nicht aus edlem Metall besteht . . . . .	5.—	16.—	
--	-----	------	--

Anmerkung. Die Tarif-Nrn. 51–53 sind neu.			
---	--	--	--

#### IV. Holz.

59 Holzkohlen . . . . .	— 02	O I	— 02	— 20
61 Faßholz, rohes . . . . .	— 15	O	— 20	— 40

67 Fournire aus gemeinen Holzarten (neu) . . . . .	{ 40.—	D O	1.—	2.50
70 Korkholz, verarbeitet: Sohlen, Stöpsel etc. . . . .	5.—	Sp	15.—	25.—

71 Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dgl.), für trockene Gegenstände . . . . .	1.50	2.—	
72 Holzwolle (neu) . . . . .	1.25	2.—	

76 Schreiner u. Drechslerarbeiten, Möbeltheile (Korbblecherwaren ausgenommen), fertige, aus gemeinem Holz: . . . . .	4.—	F	8.—	15.—
77 beob, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt . . . . .	16.—	F	20.—	25.—

78 bemalt, gefirnißt, fournirt . . . . .	16.—	F	20.—	25.—
--	------	---	------	------

79 poliert, geschnitzt, gepolstert etc. . . . .	16.—	F	35.—	50.—
---	------	---	------	------

Mr. de la bourse  
richt. Révérans

Leisten (Stäbe zu Rahmen):

80 roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornatürung) . . . . .

81 verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt . . . . .

Rahmen für Spiegel und Bilder:

82 roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornatürung) . . . . .

83 verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt . . . . .

Bish. General- und Vertragstarif:

Stäbe (Leisten) zu Rahmen, färgenirt, beglypt . . . . .

Rahmen, beglypt oder lackirt . . . . .

Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet . . . . .

Korbblecherwaren:

84 grobe; von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen . . . . .

85 von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt . . . . .

86 feine; roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, polirt etc.: . . . . .

nicht in Verbindung mit andern Materialien, Hölzer ausgenommen . . . . .

87 in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen . . . . .

88 mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttet oder gepolstert . . . . .

89 Siebmacherwaren, grobe . . . . .

90 Bürstenbinderaugen, feine . . . . .

V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:

97 in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen . . . . .

98 nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen . . . . .

99 Söhleder (euir fort und vache lissé), Hemlockleder ausgenommen, Sattlerleder, Kalbleder, braun und gewichst . . . . .

Kommission des Nationalrathes:

Söhleder, Sattlerleder, Kalbleder, Hemlockleder, braun und gewichst . . . . .

100 Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel . . . . .

101 Schuhwaren:

vorgearbeitete Bestandtheile aller Art . . . . .

102 Lederschuhe, grobe . . . . .

Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII) . . . . .

103 Schuhwaren . . . . .

104 vorgearbeitete Bestandtheile aller Art . . . . .

105 Lederschuhe, feine,\* sowie Schuhwaren aus Halbseide,\*\* Seide\*\* oder Sammet, \*\* mit Ledersohle . . . . .

106 aus andern Geweben mit Ledersohle . . . . .

107 aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders genannten Schuhwaren . . . . .

s. unten 40.—

Bish. Generaltarif und Vertragstarif:



	Vertrags- tarif	Generaltarif					Vertrags- tarif	Generaltarif			
		jetziger	Bundes-	Vorschläge	Kom- mission			jetziger	Bundes-	Vorschläge	Kom- mission
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
271	Tabak:										
271	unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform	25.—	40.—	25.—							
	Anmerkung. Für exportirt, aus verzolltem Tabak hergestellte Tabakwaren werden, sofern die Ausfuhrmenge wenigstens 20 kg netto beträgt, folgende Rückzölle per q netto Ausfuhrgewicht vergütet: a. für Cigarren Fr. 35, b. für Rauchtabak Fr. 20, c. für Cigaretten Fr. 15, d. für Schnupf- und Kautabak Fr. 15.										
272	Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabri- kation	35.—	60.—	50.—							
274	fabrizierter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kau- tabak	75.—	100.—	75.—							
276	Cigarren und Cigaretten	150.—	250.—	150.—							
277	Zucker:										
277	Melasse, Syrup, roh, braun oder schwarz, von brenzlischen Geschmack	2.—	1.—								
	Syrup, gereinigter, ohne brenzlichen Geschmack	7.— F	7.—	5.—							
	Kommission des Nationalrathes:										
278	„genießbarer“, statt „ohne brenzligen Ge- schmack“.										
	Roh- und Krystallzucker; Stampf- (Pilé)- Zucker; Malz- und Traubenzucker	7.50	8.—	7.50							
279	Abfallzucker	8.50 D	8.50	8.—	7.50						
280	in Hüten, Platten, Blöcken	8.50 D	8.50	10.—							
	geschnitten oder fein gepulvert	10.— D	10.—	12.—							
	Anmerkung. Mischungen von geschnittenem Zucker mit Abfällen (Déchets) unterliegen der Verzollung zu Fr. 12 als geschnittener Zucker.										
287	Wein (Naturwein) in Flaschen etc.; Schaum- weine*	[ 3.50 D ]	20.—	20.—	25.—						
		[ FI O Sp ]			40.— *						
	Anmerkung zu Nr. 286/287 <sup>1</sup> . Kunstreweine zahlen den verdoppelten Zoll für Naturweine, Natur- und Kunstreweine mit mehr als 12 (bish. Tarif 15) Grad Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.										

## XII. Oele und Fette.

294	Talgkerzen	4.— F	5.—	16.—							
295	Seifen, gewöhnliche	1.50 F I	2.50	5.—							

## XIII. Papier.

298	Druckpapier **, Schreibpapier ** und Post- papier, linirt und unlinirt, Packpapier *, Lösche-* Fließ- und Filterpapier, Pergament, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Paus- papier; einfärbig Wachs-* und Theerpapier*	[ 3.— * F ]	5.— <sup>2)</sup>								
		[ 7.— ** F ]	10.—								
299	Andere Papiere aller Art*, ausgenommen Glas-, Rost- und Schmirgelgläser (s. Nr. 203); ferner Etiquetten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, Enveloppen etc., bedruckt oder lithographirt	[ 16.— <sup>3)</sup> F ]	20.—*								
		[ 20.— <sup>4)</sup> O ]	30.—								
300	Pappendeckel, gemeiner grauer, und Holzcarton; Lederarten	3.— F	3.50	5.—							
301	Pappendeckel, weißer, und Präßpäne	4.— F	6.—	10.—							
302	Buchbindern- und Cartonnagearbeiten	16.— F	40.—	40.—	50.—						
303	Papierwäsche	40.— D	50.—	50.—	60.—						

## XIV. Spinnstoffe.

N.B. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwirkerwaren unter- liegen, soweit keine Spezialbestimmungen ent- gegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatz belegt ist.											
Anmerkung. Die Worte „soweit keine Spezial- bestimmungen entgegenstehen“, sind neu.											
A. Baumwolle.											
306	Baumwollwatte	4.—	5.—								
307	Garne;										
308	einfach, roh	6.—	7.—								
308	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	8.—	9.—								
309	gebleicht*; gefärbt: einfach oder doublirt	{ 8.— <sup>*</sup> }	11.—	12.—							
310	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35.— D	35.—	35.—	45.—						
Gewebe:											
glatt, geköperte:											
roh:											

## Kommission des Nationalrathes:

Trennung der rohen Gewebe in zwei Haupt- rubriken:											
a. im Gewichte von über 5 kg per 100 m <sup>2</sup> :											
312	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Ge- viert, mit Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 eng- lisch oder feineren Nummern	8.—	8.—	8.—							
313	über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm im Geviert, aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern	14.—	14.—	14.—							

## Kommission des Nationalrathes:

b. bis auf 5 kg per 100 m <sup>2</sup>											
314	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	50.—	35.—	40.—	45.—						

<sup>1</sup> Nr. 286 „Wein (Naturwein) in Fässern“ bleibt unverändert.

<sup>2</sup> Druckpapier, grunes, Strohpapier, gelbes und Lösche- papper; beidseitig rauh, d. h. zum Drucken nicht verwendbar; Wachs- und Theerpapier.

<sup>3</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>4</sup> Briefpapier und Couverts (auch mit Verzierungen), in einfachen oder verzierten Cartons.

<sup>5</sup> Nr. 286 „Wein (Naturwein) in Fässern“ bleibt unverändert.

<sup>6</sup> Druckpapier, grunes, Strohpapier, gelbes und Lösche- papper; beidseitig rauh, d. h. zum Drucken nicht verwendbar; Wachs- und Theerpapier.

<sup>7</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>8</sup> Briefpapier und Couverts (auch mit Verzierungen), in einfachen oder verzierten Cartons.

<sup>9</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>10</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>11</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>12</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>13</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>14</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>15</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>16</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>17</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>18</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>19</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>20</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>21</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>22</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>23</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>24</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>25</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>26</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>27</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>28</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>29</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>30</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>31</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>32</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>33</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>34</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>35</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>36</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>37</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>38</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>39</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>40</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>41</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>42</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>43</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>44</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>45</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>46</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>47</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>48</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>49</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>50</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>51</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>52</sup> Farbiges Papier aller Art; mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier; Notenpapier, linirtes und lithographiertes Papier; Papiertapeten aller Art.

<sup>53</sup> Farbiges Papier

Nr. des kundens zähl. Entwurfs	Vertrags- tarif	Generaltarif			
		jetziger Bundes- rat	Vorschlags- mission	Fr.	Fr.
355	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert: aus Halbseite . . . . .	per 100 kg	per 100 kg	16.—	100.—
356	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc., aus Seide oder Halbseite . . . . .			100.—	150.—
	<i>Anmerkung.</i> Die Positionen Nr. 355 und 356 sind neu.				
357	Bänder und Posamentirwaren aus Seide oder Halbseite . . . . .		16.—	F 50.—	100.—
	<i>Anmerkung.</i> Bish. Tarif: „von Seide oder Floreteiseide“.				
358	Strumpfwirkerwaren, aus Seide oder Halbseite: mit oder ohne * Nährarbeit . . . . .		16.—*	F 50.—*	150.— Streichg.
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Versetzung von Nr. 358 unter die Konfektions- waren (Nr. 392 u. ff.).				
359	Stickereien und Spitzen* . . . . .		30.—*	F 100.—	180.—
360	Alle unter Nummer 354—359 genannten Waaren in Verbindung mit edlen Metallen . . . . .		30.—	F 60.—	200.—
	<i>Anmerkung.</i> Diese Position lautet im bish. Tarif: „Gewebe, Posamentirwaren und Spitzen etc., von Seide oder Floreteiseide: mit Gold oder Silber“.				
	<b>D. Wolle.</b>				
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Einschaltung der Worte: „rein oder gemischt“ nach „Wolle“.				
365	Garnie: gefärbt:** einfach oder doublirt; gebleicht*. { 8.—* F 8.—* } 15.—				
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Streichung der Worte „einfach oder doublirt“.				
366	auf Spülhnen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gewirzte gefärbte Garne in Strängen . . . . .	Nach Be- schaffenheit des Garns. F	30.—	40.—	
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Streichung der Worte: „sowie drei- und mehr- fach gewirzte gefärbte Garne in Strängen“.				
368	Gewebe: roh . . . . .		12.—	F 25.—	30.—
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Streichgarngewebe . . . . .				30.—
	Kammgarngewebe . . . . .				50.—
369	gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . .		25.—	F 70.—	80.—
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Streichgarngewebe . . . . .				80.—
	Kammgarngewebe . . . . .				100.—
	Decken (Bett-, Tischdecken etc.): <i>Anmerkung.</i> Bish. Tarif: „Decken aller Art“.				
372	ohne Nährarbeit . . . . .		16.—	F 30.—	40.—
373	mit Nährarbeit . . . . .		30.—	F 60.—	70.—
	<i>Anmerkung.</i> Bish. Tarif: „Teppiche“.				
374	große, ohne Fransen oder Nährarbeit . . . . .		12.—	F 25.—	40.—
375	andere . . . . .		30.—	F 60.—	70.—
376	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. . . . .		30.—	F 100.—	100.— 125.—
378	Strumpfwirkerwaren, mit oder ohne* Nährarbeit		25.—	F* 80.—*	100.— Streichg.
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Versetzung der Nr. 378 unter die Konfektions- waren (Nr. 397 d.).				
379	Stickereien und Spitzen . . . . .		30.—	F 100.—	150.—
380	Filzstoffe: roh . . . . .		16.—	F 25.—	25.—
381	gefärbt, bedruckt . . . . .		16.—	F 25.—	40.— } 20.—
	<b>E. Kautschuk und Guttapercha.</b>				
384	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden; Kardentücher . . . . .		4.—	3.—	1.—
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Kardentücher . . . . .				4.—
385	Kautschuk und Guttapercha in Schlüchten, Röhren, auch in Verbindung mit andern Ma- terialien . . . . .		7.—	F 7.—	10.—
	<i>Anmerkung.</i> Im bisherigen Tarif sind die Worte „auch in Verbindung mit andern Ma- terialien“ weggelassen.				
	<i>Anmerkung.</i> Die Schuhwaren aus Kaut- schuk sind unter Nr. 107 eingereiht.				
	<b>F. Stroh, Rohr, Bast, etc.</b>				
	Stroh, sortierte, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmlätter, Seegras, Waldhaar, etc.:				
	<i>Anmerkung.</i> Einschaltung des Wortes „Co- cosfaser“ (bisher in der Rubrik „Flachs, Hanf, etc.“ unbegriffen).				
388	gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen . . . . .		{ 6.—	{ 15.— } 15.—	
	<i>Anmerkung.</i> Im bisherigen Tarif figurieren unter dieser Nummer noch „Weberzähne von Rohr“ (neu unter Nr. 130), „Weberdisteln“ (neu unter Nr. 94), „Heu, Laub, Schiff, Stroh“ (zoll- frei); „Besen aus Reisstroh“ (neu unter Nr. 389).				
389	große Waaren, Matten, Bodendecken, Körbe, Handtaschen, Besen aus Reisstroh u. dgl.				
	<i>Anmerkung.</i> Der bisherige Tarif enthält an Stelle der Nr. 389 folgende zwei Positionen: Große Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen etc. (Zoll Fr. 6). Gemeine Waaren, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dgl. (Zoll Fr. 15).				

\* In den Verträgen mit Frankreich und Italien sind  
Gewebe aus Seide und Floreteiseide zu 16 Fr. gebunden.

Nr. des kundens zähl. Entwurfs	Vertrags- tarif	Generaltarif			
		jetziger Bundes- rat	Vorschlags- mission	Fr.	Fr.
390	Stroh etc.:			10.— I <sup>1</sup>	10.— 6.—
391	Geflechte (Tressen). . . . .			feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, etc.	60.— D 70.— 80.—
	<i>Anmerkung.</i> Die nicht ausgerüsteten Hüte aus Stroh, Rohr, Bast etc. sind neu unter Nr. 400 eingereiht.				
	<b>G. Konfektionswaren.</b>				
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaren, zuge- schnitten oder fertig:				
392	aus Baumwolle . . . . .			60.— D 70.— 100.—	
393	aus Leinen . . . . .			30.— F 70.— 100.—	
	<i>Anmerkung.</i> Im bisherigen Tarif sind die Tarifnummern 392, 393 und 396 vereinigt.				
395	aus Wolle und Halbwolle . . . . .			40.— F 120.— 150.—	
396	aus Kautschukstoffen . . . . .			30.— F 70.— 100.— Streichg.	
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Streichung und Ersatz durch folgende An- merkung zu Nr. 392—395: Konfektions- gegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betr. Stoffrubrik*.				
397	Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art (neue Position) . . . . .				Wiander je nach d. Stoff 200.—
	<i>Kommission des Nationalrathes:</i> Einschaltung folgender neuen Tarifnummern:				
	Strumpfwirkerwaren, mit oder ohne Näh- arbeit :				
397a	aus Baumwolle . . . . .				70.—
397b	aus Leinen . . . . .				70.—
397c	aus Seide oder Halbseite . . . . .				150.—
397d	aus Wolle oder Halbwolle . . . . .				100.—
	Hüte aller Art, fertig geformt:				
400	nicht ausgerüstet (ungarnirt) . . . . .				100.—
	<i>Bisheriger Tarif:</i>				
	Filzhüte nicht ausgerüstet (ungarnirt) . . . . .			30.— F 100.— 100.—	
	Hüte aus Stroh*, Binsen etc., nicht ausge- rüstet, auch in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben . . . . .			{ 50.—* I } 70.—	
	Damenhüte, nicht ausgerüstet, so lange aus- gerüstete Damenhüte zum Ansatz von Fr. 30 gebunden sind . . . . .			60.— D 70.— 80.—	
401	ausgerüstet (garnirt) . . . . .				200.—
	<i>Bisheriger Tarif:</i>				
	Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) . . . . .			30.— F 200.—	
	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) . . . . .			125.— O 150.—	
	<i>Anmerkung zu Nr. 400/401.</i> Vorgeformte Hüte zählen nach Material und Beschaffenheit. Mützen sind wie Kleidungsstücke (392/398) zu handeln.				
402	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt . . . . .				50.— 60.—
	<i>Regen- und Sonnenschirme:</i>				
403	baumwollene . . . . .			16.— F 30.—	40.—
404	wollene und halbwollene, leinene . . . . .			50.—	60.—
405	seidene und halbwollene . . . . .			30.— F 80.—	80.— 100.—
406	Schirmgestelle, Schirmstücke mit oder ohne Federn . . . . .			6.—	12.— 10.—
408	Wagendecken (Blachen), fertige . . . . .			20.—	25.— 20.—
	<b>XV. Thiere und thierische Stoffe.</b>				
	<b>A. Thiere.</b>				per Stück
412	Ochsen . . . . .				30.—
413	Zuchttiere, Kühe, Rinder; Jungvieh, soweit das- selbe nicht unter Nr. 414 fällt . . . . .				30.—
	<i>Bisheriger Tarif und Kommission des National- rathes:</i>				
	Ochsen und Stiere, geschaufelt . . . . .			15.— O 25.—	30.—
	Kühe und Rinder, geschaufelt . . . . .			12.— O 20.—	25.—
	Jungvieh, ungeschaufelt . . . . .			5.— O 5.—	12.—
	<i>Anmerkung:</i> Für Kühe und Rinder, welche inner 24 Stunden an ein inländisches Schlacht- haus zum Schlachten abgeliefert werden, hat auf Grund einer bezüglichen Bescheinigung der zuständigen Behörde eine Zollrückver- gütung von Fr. 10 per Stück statzufinden.				
414	Mastkalber über 60 kg Gewicht . . . . .			5.— O 5.—	12.— Strei-
415	Kalber bis und mit 60 kg Gewicht . . . . .			3.— O 3.—	6.— chung
	<i>Bisheriger Tarif:</i>				
	Kalber bis auf 6 Wochen oder nicht über 60 kg Gewicht* . . . . .				
416	Schweine . . . . .				8.—
	<i>Bisheriger Tarif:</i>				
	Schweine, mit oder über 25 kg Gewicht . . . . .			5.— O 8.—	
	Schweine, unter 25 kg Gewicht . . . . .			3.— O 5.—	
417	Schafe . . . . .				.50 O .50.—
418	Ziegen . . . . .				.50 O .50.—
	<b>B. Thierische Stoffe.</b>				per q.
	Häute und Felle:				
422	geriebte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kirschnerarbeiten etc. . . . .				8.— 12.—
	Pferde- und Büffelhäute:				
427	gereinigt, gesponnen, zugerichtet . . . . .			{ 5.— I <sup>2</sup> } 7.—	10.—
	<i>Bisheriger Tarif:</i>				
	gereinigt, zubereitet* . . . . .				
	1 Strohgeflechte.				
	2 Gegenüber Italien sind nur „Pferdehaare, gereinigt, zubereitet“ gebunden.				



